OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351005/2/Py/TO**

Datum: **Linz, 24. Juni 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.M., vertreten durch seine Erwachsenenvertreterin Mag. P.N., V., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 09.02.2021, GZ: SHmR-083-01-151-2018, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 06.04.2021, GZ: SHmR-083-01-151-2018, aufgrund des Vorlageantrages vom 15.04.2021, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.02.2021, GZ: SHmR-083-01-151-2018, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 26.01.2021 auf Erteilung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass mit Bescheid vom 02.11.2020 die Leistung der Sozialhilfe an den Bf eingestellt wurde, da dieser seit 08.09.2020 in einer Lehrausbildung als Elektrotechniker beschäftigt und nicht beim AMS arbeitssuchend vorgemerkt ist. Eine neuerliche Überprüfung habe ergeben, dass ein Ausnahmetatbestand von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Z 7 Oö. SOHAG nicht vorliegt, da weder ein Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe hergestellt wurde noch eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes bezogen wird.
Da im Neuantrag vom 26.01.2021 keine neuen Tatsachen vorgebracht wurden, handle es sich um eine bereits entschiedene Sache und der Antrag sei daher als unzulässig zurückzuweisen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 05.03.2021 in der ergänzend zum bisherigen Verfahrensgang Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wurde:

„Gemeinsam mit dem Antrag vom 26.01.2021 wurde dem Magistrat Wels bekannt geben, dass M.M. aufgrund der Aufnahme eines Lehrverhältnisses Familienbeihilfe beziehe. Diese regelmäßige Geldleistung bezieht er, da er durch die Aufnahme des Lehrverhältnisses in einem Ausbildungsverhältnis steht.
Mit Schreiben vom 31.01.2021 reichte die gerichtliche Erwachsenenvertreterin zum Antrag ein Schreiben des AMS Wels vom 18.09.2021 nach, aus dem hervorgeht, dass die Firma K. GmbH im Zusammenhang mit der Beschäftigungsaufnahme von M.M. für den Zeitraum vom 08.09.2020 bis 07.09.2021 eine Lehrstellenförderung aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung erhalte. Demnach wird auch von der Firma K. GmbH eine regelmäßige Geldleistung in Zusammengang mit dem Lehrverhältnis von M.M. bezogen. Des Weiteren wird dieses Lehrverhältnis, wie aus dem Lehrvertrag ersichtlich, von der Berufsausbildungsassistenz, J., begleitet. Die Berufsausbildungsassistenz wird herangezogen, wenn eine verlängerte Lehrzeit vereinbart wird, oder eine Teilqualifizierung vorliegt.

Beweis: Mitteilung Finanzamt über den Bezug der FB, Scheiben AMS Wels vom 18.09.2020.

Demnach werden sowohl von M.M. als auch von der Firma K. GmbH regelmäßig Geldleistungen bezogen, die in Zusammenhang mit der Aufnahme des Lehrverhältnisses stehen.

Sowohl der Bezug der Familienbeihilfe als auch die Förderung der Lehrstelle durch das AMS waren dem Magistrat Wels zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 02.11.2020, mit dem die zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 20.09.2020 eingestellt wurde, nicht bekannt. Daher ist die Behauptung, dass im Neuantrag keine neuen Tatsachen vorgebracht wurden und es sich im vorliegenden Fall um eine entschiedene Sache handle, nicht richtig.

Bei vollständiger Sachverhaltsdarstellung und richtiger rechtlicher Beurteilung wäre die Behörde zum Ergebnis gekommen, dass neue Tatsachen vorgebracht wurden und über den Antrag daher inhaltlich zu entscheiden gewesen wäre.

Richtig ist, dass leider im Vorfeld nicht das Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe über die Aufnahme des Lehrverhältnisses hergestellt wurde. Da es sich um eine vom AMS geförderte Lehrstelle handelt, ging der gerichtliche Erwachsenenvertreter davon aus, dass dies im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe geschehe bzw. wären aus Sicht der gerichtlichen Erwachsenenvertreterin die MitarbeiterInnen des AMS dazu angehalten gewesen, das Einvernehmen herzustellen oder darauf hinzuwirken, dass das Einvernehmen hergestellt wird. Lt. den vorliegenden Unterlagen hatte der Erwachsenenvertreter den Lehrvertrag am 23.09.2020 mittels E-Mail an das Magistrat, Abteilung Sozialhilfe, übermittelt. Die Lehre wird von der Berufsausbildungsassistenz, J., begleitet. Diese Unterstützung ist im Lehrvertrag vermerkt und wurde mitunterzeichnet. Durch die Aufnahme des Lehrverhältnisses damit einhergehend mit der Anrechnung der Lehrlingsentschädigung als Einkommen ist der Anspruch auf Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Lebensbedarfs massiv verringert worden. Die Lehrlingsentschädigung in der Höhe von € 618,24 (Jänner 2021) verringert den Auszahlungsbetrag.
Das Lehrverhältnis von M.M. läuft mittlerweile seit etwa 4 Monaten und es hat sich in dieser Zeit gezeigt, dass Herr M. diese Ausbildung gut und zielführend bewältigt. Der Betroffene nimmt die termine bei J. auch außerhalb seiner Arbeitszeit wahr. Lt. Information dieses Jobcoachings wird die Zusammenarbeit mit dem Betroffenen sowie mit der Firma K. als sehr gut bezeichnet. Es kann nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein, durch ein aus einem Missverständnis heraus nicht hergestellten Einvernehmen über die Aufnahme eines Lehrverhältnisses eines jungen Menschen mit diagnostizierter kombinierter Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und dissozialen Anteilen, sowie ADHS, das sich als zielführend erwiesen hat, um eine Integration am Arbeitsmarkt zu fördern, die Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs einzustellen, sodass die Finanzierung der Wohn- und Lebensbedürfnisse massiv gefährdet wäre

Daher wäre die Behörde aus meiner Sicht dazu angehalten gewesen, zu prüfen, ob ein Einvernehmen darüber, ob es sinnvoll erscheint, das Lehrverhältnis weiterhin aufrecht zu lassen, herzustellen. Sollte dies der Fall sein, wovon aufgrund der Gegebenheiten ausgegangen werden muss, könnte im Nachhinein ein Einvernehmen erzielt werden.
Sollte dies nicht möglich sein, stellt sich die Frage, ob M.M. aufgrund seiner finanziellen Notlage das Lehrverhältnis beenden müsste, sodass, wie nach „§ 12 OÖ SOHAG gefordert, wieder die dauernde Bereitschaft von M.M. zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, gegeben sind."

I.3. Aufgrund dieser Beschwerde erging am 06.04.2021 von der belangten Behörde eine Beschwerdevorentscheidung, GZ: SHmR-083-01-151-2018, in der der Beschwerde insofern Folge gegeben wurde, als der Antrag vom 26.01.2021 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abgewiesen wurde.

Begründend wurde dazu zusammengefasst ausgeführt, dass im Hinblick auf den bekanntgegebenen Bezug der Familienbeihilfe eine Zurückweisung wegen entschiedener Sache unzulässig war und im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung nunmehr eine inhaltliche Entscheidung erfolge.

In der Sache führt die belangte Behörde begründend aus, dass der Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 3 Z 7 lit. a Oö. SOHAG dann als erfüllt zu betrachten ist, wenn es sich um eine Erwerbsausbildung handelt, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, eine regelmäßige Geldleistung des Bundes im Zusammenhang mit dieser Maßnahme gewährt wird und die Lehre im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe absolviert wird. Diese Tatbestandselemente sind kumulativ verknüpft, sodass der Ausnahmetatbestand nur dann zum Tragen kommt, wenn alle drei Tatbestandselemente erfüllt sind.

Beim Bf handle es sich bei der Lehre um eine Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel habe. Gegenständlich liege jedoch kein Bezug einer regelmäßigen Geldleistung des Bundes vor, weswegen der Tatbestand der „im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden regelmäßigen Geldleistung des Bundes" als nicht erfüllt zu erachten sei. Dass die Firma K. GmbH im Zusammenhang mit der Beschäftigungsaufnahme eine Lehrstellenförderung aus den Mitteln der Arbeitsmarkförderung erhalte, sei somit nicht maßgeblich im Sinne der Ausnahmebestimmung. Zudem wurde vor Beginn der Lehre - wie in der Beschwerde selbst eingeräumt wird - kein Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe hergestellt, womit auch dieses Tatbestandsmerkmal als nicht erfüllt zu betrachten sei und der Ausnahmetatbestand daher nicht zum Tragen komme.

I.4. Mit Schreiben vom 15.04.2021 brachte der Bf einen Vorlageantrag ein und verwies auf die Begründung der Beschwerde.

I.5. Mit Schreiben vom 14.05.2021 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und einem

Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat weder die belangte Behörde noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

I.7.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid vom 31.07.2020 wurde dem Bf, geb. x, Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs befristet bis 31.05.2021 zuerkannt. Seit 08.09.2020 steht der Bf in einem Lehrverhältnisbei der Firma K. GmbH. Die Ausbildung zum Elektrotechniker dauert bis 07.03.2025 und hat den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel. Diese Ausbildung wurde ohne Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe begonnen. Der Bezug einer im Zusammenhang mit dieser Ausbildung zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes durch den Bf wurde nicht nachgewiesen, die Firma K. GmbH erhält für die Lehrausbildung des Bf eine Lehrstellenförderung gemäß § 34 Arbeitsmarktservicegesetz. Beim AMS ist der Bf seither nicht mehr als arbeitssuchend gemeldet. Daher wurde die ihm zuerkannte Leistung mit Bescheid vom 02.11.2020 rückwirkend mit 30.09.2020 eingestellt.

Der nunmehr verfahrensgegenständliche Antrag des Bf vom 26.01.2021 auf Erteilung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 09.02.2021 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 06.04.2021 abgewiesen.

I.7.2. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt und dem Beschwerdevorbringen.

I.8. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

I.8.1. Gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, sind Leistungen der Sozialhilfe nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person im Sinn des § 5 bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

Gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG gilt als Beitrag der hilfesuchenden Person iSd Abs. 1 Z 2 insbesondere der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration

In § 12 leg. cit. ist der Einsatz der eigenen Arbeitskraft wie folgt geregelt:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

I.8.2. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid festgestellt, dass der Bf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht und die Ausbildung/Lehre ohne Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe durchführt. Diesen Ausführungen wurde vom Bf in der Beschwerde nicht entgegengetreten. Vielmehr wurde im Beschwerdevorbringen angeführt, dass das Einvernehmen auch nachträglich hergestellt werden könnte um die finanzielle Notlage zu beenden und dadurch das Lehrverhältnis nicht zu gefährden.

Wie die belangte Behörde in ihrer Entscheidung zutreffend ausführt ist der Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 3 Z 7 lit. a Oö. SOHAG dann als erfüllt zu betrachten, wenn es sich um eine Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, zum Ziel hat, die Lehre im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe absolviert wird und eine regelmäßige Geldleistungen des Bundes im Zusammenhang mit dieser Maßnahme gewährt wird. Diese Tatbestandselemente sind kumulativ verknüpft, sodass der Ausnahmetatbestand nur dann zum Tragen kommt, wenn alle drei Tatbestandselemente erfüllt sind.

Dass ein Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe nicht vorliegt ist aus dem Behördenakt ersichtlich. Zu den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach der Bf aufgrund des Bezuges der Familienbeihilfe eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehe, ist zunächst auszuführen, dass es Zweck der Familienbeihilfe als Zuschuss ist, die Pflege und Erziehung des Kindes erleichtern sowie die mit dessen Betreuung verbundenen Mehrbelastungen - zumindest zum Teil - auszugleichen. Sie ist als Sozialbeihilfe des öffentlichen Rechts eine besondere Form der Drittzuwendung. Der Staat verfolgt mit ihr einen doppelten Zweck: Den Mindestunterhalt des Kindes zu gewährleisten und gleichzeitig die Eltern von ihrer Unterhaltspflicht zu entlasten ("Familienlastenausgleich"). Diese Leistung ist daher nicht auf eine Maßnahme zur Erlangung eines Berufsabschlusses oder (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt gerichtet.

Die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 3 Z 7 Oö. SOHAG bezweckt, wie den Gesetzmaterialien (vgl. *Beilage 364/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode EB zu § 11 Abs. 3 Z 6 und 7*) zur Vorgängerregelung § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. Mindestsicherungsgesetzes – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idF BGBl. Nr. 24/2017 zu entnehmen ist, eine Harmonisierung der beruflichen Vermittlungsstrategien auf

Bundes- und Landesseite. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die vorausgesetzten regelmäßigen Geldleistungen des Bundes mit dieser Maßnahme an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), an die DLU (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) nach § 35 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz und an Ausbildungsbeihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 78/2015, anknüpfen. Bei der vom Bf ins Treffen geführten Lehrstellenförderung gemäß § 34 Arbeitsmarktservicegesetz handelt es sich wiederum um keine dem Bf gewährte Leistung, sondern wird dies dem Beschäftigungsbetrieb als Beihilfe gewährt. Der Bezug einer regelmäßigen Geldleistung des Bundes im Zusammenhang mit der Ausbildungsmaßnahme durch den Bf liegt daher auch bei dieser Leistung nicht vor.

Da somit die Voraussetzungen zur Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft beim Bf nicht gegeben sind, liegen die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 3 Z 5 Oö. SOHAG nicht vor und wurde der Antrag des Bf durch die belangte Behörde durch den Bescheid vom 09.02.2021, GZ: SHmR-083-01-151-2018, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 06.04.2021, GZ: SHmR-083-01-151-2018, zu Recht abgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny